

## B E S C H L U S S V O R L A G E

**BV-0106/2011**  
**öffentlich**

Amt:	Eigenbetriebe
Bearbeiter:	Röhrig

Datum:	18.07.2011
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Finanzausschuss	11.08.2011		X	-	-	4	0	2
Hauptausschuss	16.08.2011		X	-	-	3	0	2

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

**Gegenstand der Vorlage:**

Genehmigung einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe - Planungskosten für die neue Dreifachhalle

**Beschluss**

Der Hauptausschuss stimmt der überplanmäßigen Haushaltsausgabe in Höhe von 160.000,00 € in der Haushaltsstelle 42401.0961010S3.6.1 – Planungskosten Sporthalle II – entsprechend des anliegenden Antrages zu.

Keindorff

Siegel

## Sachverhalt

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 97 Abs. 1 GO LSA nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates. Im Übrigen kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss trifft. § 95 Abs. 2 bleibt unberührt.

Für die Haushaltsstelle 42401.0961010S3.6.1 – Planungskosten Sporthalle II – wird eine überplanmäßige Haushaltsausgabe in Höhe von 160.000,00 € erforderlich. Gemäß § 5 Abs. 8 lit. c) der Hauptsatzung entscheidet der Hauptausschuss über überplanmäßige Haushaltsausgaben bis zu einer Wertgrenze von 200.000,00 €.

### Begründung:

Bei der Baumaßnahme „Neue Dreifachhalle“ kam es zu Kostenerhöhungen durch Differenzen zwischen der Kostenschätzung und Kostenberechnung, die in der IV 51/2011 erläutert sind. Die Baunebenkosten werden mit 19 % pauschal von der Summe der Baukosten veranschlagt. Durch die Erhöhung der Baukosten steigen auch prozentual die Baunebenkosten. Hinzu kommt, dass durch Auflagen aus der Baugenehmigung z. B. zusätzliche Kosten für eine archäologische Dokumentation erforderlich werden (bedingt durch die Leichenfunde auf dem Grundstück ehemals Theil). Nach der aktuellen Kostenübersicht des Planungsbüros Rohling AG aus Magdeburg werden für die begonnene Baumaßnahme Baunebenkosten in Höhe von ca. 888.900,00 € benötigt.

Im Haushaltsjahrsansatz stehen Mittel, inklusive Übertragungen aus Vorjahren, in Höhe von ca. 513.500,00 € zur Verfügung. Nach der derzeitigen Einschätzung werden ca. 674.000,00 € für Planungs- und Baunebenkosten in 2011 in Rechnung gestellt. Der Fehlbetrag in Höhe von 160.000,00 € kann durch eine überplanmäßige Haushaltsausgabe, gem. § 97 GO LSA, gedeckt werden. Die Deckung erfolgt aus einem übertragenen Haushaltsrest für den technischen Ausbau Haus 4, der nicht mehr benötigt wird.

Für das Jahr 2012 werden dann noch Baunebenkosten in Höhe von ca. 220.000,00 € benötigt. Diese Mittel müssen im Rahmen der Haushaltsplanung 2012 eingeplant und eingestellt werden.

## Rechtsgrundlage

§ 44 i.V.m. § 97 GO LSA, Hauptsatzung

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00»
-------------------------------	---------

## Kosten der Maßnahme

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)  siehe Sachverhalte€	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten  €	3) Finanzierung  Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen  (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf)      Beiträge)  €                      €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol gelasten oder kalkulatorische Kosten)  €
---	---	---	--

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle  42401.0961010S3.6.1
---	--	--

## Anlagen

ÜPL-Antrag vom 20.07.2011